

STELLUNGNAHMEN

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer Gemeinschaftsregelung zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik

(2009/C 151/03)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 286,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 41,

gestützt auf das dem Europäischen Datenschutzbeauftragten am 14. November 2008 übermittelte Ersuchen um Stellungnahme nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. Die Kommission hat am 14. November 2008 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer Gemeinschaftsregelung zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (nachstehend „der Vorschlag“ genannt) angenommen. Der Vorschlag wurde dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) von der Kommission zwecks Konsultation gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁽¹⁾ übermittelt.
2. Am gleichen Tag hat die Kommission zwei weitere Dokumente angenommen, die ebenfalls zum Fischerei-Paket gehören. Bei dem ersten der beiden angenommenen Dokumente handelt es sich um die Mitteilung zu dem Vorschlag

für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer Gemeinschaftsregelung zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik. Das zweite ist ein Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (Folgenabschätzung), ein Begleitdokument zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer Gemeinschaftsregelung zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik. Beide Dokumente bilden gemeinsam mit dem Vorschlag das Textpaket, das dem EDSB zwecks Konsultation übermittelt wurde.

3. Nach der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽²⁾ besteht das Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik darin, die Nutzung lebender aquatischer Ressourcen unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen zu gewährleisten.
4. Ziel des Vorschlags ist die Einführung einer Gemeinschaftsregelung der Fischereiaufsicht, der Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik.
5. Der EDSB begrüßt, dass er in dieser Angelegenheit konsultiert wird, und ist erfreut, dass im Einleitungsteil des Vorschlags, wie schon in verschiedenen anderen Rechtstexten, zu denen er gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert wurde, auf diese Konsultation hingewiesen wird.
6. Er weist darauf hin, dass er am 3. Oktober 2008 informelle Bemerkungen zu einem Entwurf des Vorschlags übermittelt hat. In diesen Bemerkungen hatte er betont, dass dem Datenschutzrecht nicht nur im Zusammenhang mit der Übermittlung und dem Austausch personenbezogener Daten, sondern auch im Zusammenhang mit der Erhebung solcher Daten Rechnung getragen werden muss.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

7. Schließlich weist der EDSB darauf hin, dass er sich in dieser Stellungnahme nur mit einigen Bestimmungen des Vorschlags, nämlich mit den Erwägungsgründen 36 bis 38 und mit den Artikeln 102 bis 108, befasst.

II. HINTERGRUND UND KONTEXT

8. Aus verschiedenen Gründen sind Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit diesem Vorschlag von Bedeutung. Zunächst einmal ist in dem Vorschlag die Verarbeitung verschiedenartiger Daten vorgesehen, die in bestimmten Fällen als personenbezogene Daten zu betrachten sind. Werden beispielsweise Daten zur Identifizierung eines Schiffs angefordert, so enthalten diese im Normalfall eine Angabe zum Kapitän des Schiffs oder zu dessen Vertreter. In einigen Bestimmungen des Vorschlags ist ferner vorgesehen, dass der Name des Schiffseigners oder des Schiffskapitäns anzugeben ist. In diesen Fällen beziehen sich die Daten nicht nur auf das Schiff, sondern auch auf identifizierbare Einzelpersonen, die Einfluss darauf haben, wie das Schiff genutzt wird und auf welche Weise für die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik gesorgt wird. Darüber hinaus ist in dem Vorschlag auch die Übermittlung dieser Daten und ein Informationsaustausch sowohl der Mitgliedstaaten untereinander als auch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission oder der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur vorgesehen. Außerdem stellt der EDSB fest, dass nach dem Vorschlag unter bestimmten Umständen aggregierte Daten verwendet werden sollen. In allen genannten Punkten ist der Datenschutz zu beachten.
9. Der EDSB begrüßt, dass in dem Vorschlag eindeutig festgelegt ist, dass der europäische Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten (Richtlinie 95/46/EG⁽¹⁾ und Verordnung (EG) Nr. 45/2001) auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung anzuwenden ist, und zwar unabhängig davon, ob die Verarbeitung der Daten durch die Mitgliedstaaten oder durch die Kommission erfolgt. Diese Grundsätze sind sowohl in den Erwägungsgründen 36 bis 38 als auch in den Artikeln 104 und 105 festgelegt.
10. Ohne jeden Zweifel sind — wie in den Erwägungsgründen dargelegt — aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz sowie des Schutzes der Grundrechte und insbesondere des Rechts der Bürger auf Schutz der Privatsphäre und auf den Schutz der eigenen personenbezogenen Daten klare Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich.

III. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN UND VERTRAULICHKEIT VON DATEN

11. Artikel 104 des Vorschlags betrifft speziell den Schutz personenbezogener Daten, und Artikel 105 hat Vertraulichkeit und die Wahrung von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen zum Gegenstand. Der erstgenannte Artikel betrifft die in der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegten allgemeinen Grundsätze, im letzt-

genannten werden spezielle Aspekte im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit der verarbeiteten Daten behandelt.

12. Der EDSB begrüßt die in den beiden genannten Artikeln vorgesehenen Beschränkungen bezüglich der Verwendung und Übermittlung von Daten natürlicher Personen und die Bezugnahmen auf die Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001, die dabei einzuhalten sind.
13. Der EDSB geht im Folgenden näher auf Artikel 104 Absatz 2 ein, der wie folgt lautet: *„Der Name einer natürlichen Person darf der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat nur dann mitgeteilt werden, wenn dies in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen oder zur Verhinderung bzw. zur Verfolgung von Verstößen oder zur Überprüfung offensichtlicher Verstöße erforderlich ist. Die Daten gemäß Absatz 1 dürfen erst dann übermittelt werden, wenn sie mit anderen Daten so aufbereitet worden sind, dass eine natürliche Person weder mittelbar noch unmittelbar identifiziert werden kann.“* Zunächst einmal wird nach Auffassung des EDSB durch den derzeitigen Wortlaut von Artikel 104 Absatz 2 der Schutz in unzulässiger Weise eingeschränkt. Aus dem Wortlaut sollte deutlich hervorgehen, dass nicht nur die Übermittlung der Namen natürlicher Personen, sondern auch andere personenbezogene Daten⁽²⁾ unter den Schutz fallen. Deshalb bittet der EDSB, den Wortlaut dahin gehend zu überarbeiten, dass diesem Aspekt Rechnung getragen wird. Außerdem schlägt der EDSB vor, Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu ändern: *„Die Daten, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, dürfen...“*, um eine größere Textkohärenz zu erreichen, da Absatz 1 im wesentlichen eine Bezugnahme auf den Rechtsrahmen der Gemeinschaft für den Schutz personenbezogener Daten enthält.
14. In Artikel 105 geht es um die Vertraulichkeit und die Wahrung von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob die Daten als personenbezogene Daten zu betrachten sind oder nicht. In den Absätzen 1 bis 3 sollen offensichtlich die allgemeinen Grundsätze der Vertraulichkeit festgelegt werden, wohingegen durch Absatz 4 in bestimmten Fällen für einen ergänzenden Schutz gesorgt werden soll, auch wenn der Gegenstand dieses Absatzes nicht ganz klar ist. Der EDSB hat festgestellt, dass zwischen Artikel 105 Absatz 4 Buchstabe a des Vorschlags und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die er ausführlich analysiert hat⁽³⁾, eine starke Ähnlichkeit besteht. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung war stark kritisiert worden, da sein Wortlaut im Unklaren ließ, in welcher Beziehung genau der Zugang zu Dokumenten und das Recht auf Privatsphäre und auf Schutz der personenbezogenen Daten zueinander stehen. Der Artikel ist

⁽¹⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁽²⁾ In Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG definiert als „alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.“ Hierzu gehören beispielsweise auch Informationen zum Verhalten einer Person oder Informationen über Maßnahmen, die in Bezug auf eine Person getroffen wurden.

⁽³⁾ Vgl. Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 30. Juni 2008, abrufbar auf der Website des EDSB.

auch vor dem Gericht erster Instanz angefochten worden⁽¹⁾. Eine Rechtsmittelklage aus Rechtsgründen ist derzeit beim Gerichtshof anhängig⁽²⁾. Der EDSB empfiehlt dem Gemeinschaftsgesetzgeber, in Artikel 105 Absatz 4 des Vorschlags klarzustellen, welcher Art im Einzelnen der zu verhindernde Schaden ist, der den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik aushöhlen würde, und was dies für den Zugang der Öffentlichkeit oder für andere Situationen, für die diese Bestimmung relevant ist, bedeutet.

15. Der EDSB schlägt vor, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber außerdem klarstellt, in welcher Beziehung Artikel 105 Absatz 4 und Artikel 105 Absatz 6 zueinander stehen. Zwar scheint der eine Absatz den Zugang der Öffentlichkeit und dessen mögliche Beschränkung zum Gegenstand zu haben, während der andere Absatz gerichtliche Verfahren oder Verfahren wegen Nichtbeachtung zum Thema hat, aber eine eindeutige Trennung ist anhand des verwendeten Wortlauts nicht möglich. Hier sollte eine Präzisierung vorgenommen werden.
16. Der EDSB räumt ein, dass unbeschadet der Anwendbarkeit der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nach Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG⁽³⁾ beim Schutz personenbezogener Daten Ausnahmen und Einschränkungen gelten können. Der EDSB sähe es aber gern, wenn der Gesetzgeber der Gemeinschaft die speziellen Fälle aufzählen könnte, in denen solche Ausnahmen anzuwenden wären, und wenn er eindeutiger regeln könnte, in welchen Situationen die Verwendung der Daten erfolgen darf, sofern dies im vorliegenden Kontext erheblich sein kann.

IV. ELEKTRONISCHE DATENBANK DER MITGLIEDSTAATEN

17. In Artikel 102 Absatz 3 des Vorschlags heißt es wie folgt: *„Die Mitgliedstaaten schaffen eine elektronische Datenbank für das Validierungssystem gemäß Absatz 1 und achten dabei darauf, dass der Grundsatz der Datenqualität auf elektronische Datenbanken angewendet wird.“*⁽⁴⁾ Der EDSB nimmt erfreut zur Kenntnis, dass nach Artikel 102 des Vorschlags der Grundsatz der Datenqualität⁽⁵⁾ anzuwenden ist, wenn die Mitgliedstaaten eine elektronische Datenbank schaffen, die die Identifizierung von Fischereifahrzeugen oder Betreibern, bei denen regelmäßig widersprüchliche Daten festgestellt wurden, ermöglicht und die Berichtigung falscher Dateneinträge erlaubt.
18. Ein erstes Beispiel für die Anwendung des Grundsatzes der Datenqualität ist darin zu sehen, dass das computergestützte System bestimmte Merkmale aufweisen muss. Nach Artikel 102 Absatz 1 beinhaltet das computergestützte System Folgendes: Verfahren für die Prüfung der Qualität aller nach der Verordnung aufgezeichneten Daten;

Abgleich, Analyse und Überprüfung aller nach der Verordnung aufgezeichneten Daten; Verfahren für die Prüfung der Einhaltung von Fristen für die Vorlage aller nach der Verordnung aufgezeichneten Daten. Ein weiteres Beispiel für die Anwendung des Grundsatzes der Datenqualität ist die Tatsache, dass nach Artikel 102 Absatz 2 das Validierungssystem das sofortige Erkennen von Widersprüchen zwischen Daten und ein entsprechendes Follow-up ermöglichen muss. Nach Auffassung des EDSB würde ein konsequentes Follow-up darin bestehen, dass widersprüchliche und überholte Daten gelöscht werden. Deshalb sollte eine automatische Prüfung der Speicherdauer der Daten vorgesehen werden, damit sichergestellt ist, dass widersprüchliche Daten nicht im System verbleiben.

19. Artikel 103, in dem es um die Übermittlung von Daten aus elektronischen Datenbanken geht, zeigt einen weiteren Grund dafür, auf der Beachtung des Grundsatzes der Datenqualität zu bestehen. In diesem Artikel ist vorgesehen, dass die Kommission jederzeit ohne Anmeldung direkten Echtzeit-Zugriff auf die elektronische Datenbank eines jeden Mitgliedstaats hat. Dieser direkte Zugriff soll es der Kommission ermöglichen, über die Qualität der Daten zu wachen.
20. In Artikel 103 heißt es jedoch auch, dass der Kommission die Möglichkeit einzuräumen ist, diese Daten für jeden Zeitraum oder jede Anzahl von Schiffen herunterzuladen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB dem Gemeinschaftsgesetzgeber, die Aufnahme ergänzender Vorschriften bezüglich einer Kontrolle über die von Kommissionsbediensteten heruntergeladenen Informationen zu erwägen, damit die heruntergeladenen Informationen mit dem Zweck der Verordnung vereinbar sind. Der Zugriff auf die Informationen sollten nur innerhalb der in der Verordnung selbst gesetzten Grenzen möglich sein.
21. Ein weiterer Aspekt ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, nämlich der Umstand, dass gegenwärtig für die in der elektronischen Datenbank gespeicherten Daten kein konkreter Speicherzeitraum festgelegt ist. Nach Artikel 108 des Vorschlags gehört die elektronische Datenbank jedoch zu den Datenbanken, auf die über den gesicherten Teil der Websites der Mitgliedstaaten zugegriffen werden kann. Für diesen gesicherten Teil der Websites ist nun aber ein Speicherzeitraum festgelegt (mindestens drei Jahre). In Anbetracht der nachstehenden Bemerkungen zur Dauer der Datenspeicherung auf den gesicherten Websites der Mitgliedstaaten (siehe nachstehender Abschnitt V) sollte der Gemeinschaftsgesetzgeber auch Vorschriften für die Dauer der Speicherung von Daten auf einzelstaatlicher Ebene vorsehen: Die Daten sollten nur so lange gespeichert bleiben, wie sie für die Zwecke der Verordnung notwendig sind, dann sollten sie gelöscht werden. Eine solche Bestimmung würde mit Artikel 6 Buchstabe e der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 4 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Einklang stehen.

22. Außerdem würde die Kommission in Fällen wie dem vorliegenden Daten (in einigen Fällen auch personenbezogene Daten) verarbeiten, so dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf die Verarbeitungen anwendbar wäre. Im Zuge der von der Kommission ausgeübten Kontrolle über

(1) Urteil vom 8. November 2007, Bavarian Lager gegen Kommission, Rechtssache T-194/04. Zu derselben Frage sind zur Zeit noch zwei weitere Rechtssachen anhängig.

(2) Anhängige Rechtssache C-28/08 P, Kommission gegen Bavarian Lager, ABl. C 79 vom 29.3.2008, S. 21.

(3) Siehe ebenfalls Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

(4) In der englischen Fassung wurde ein offensichtlicher Fehler im Vorschlag („... is applicable“) berichtigt.

(5) Allgemeineres hierzu: siehe Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG.

die Verwendung dieser Daten durch ihre Dienststellen kann eine Vorabkontrolle durch den EDSB auf der Grundlage von Artikel 27 der Verordnung 45/2001 erforderlich werden⁽¹⁾. Der EDSB bittet die Kommission, zu prüfen, ob für das System eine Meldung an den EDSB für die Vorabkontrolle erforderlich sein könnte.

V. WEBSITES DER MITGLIEDSTAATEN

23. Gemäß Artikel 106 soll jeder Mitgliedstaat eine offizielle Website einrichten, die über das Internet zugänglich ist und einen öffentlich zugänglichen und einen gesicherten Teil umfasst. Artikel 108 des Vorschlags enthält grundsätzliche Festlegungen zum gesicherten Teil der Website in Bezug auf die darauf unterhaltenen Listen und Datenbanken (Absatz 1), den direkten Austausch von Informationen mit anderen Mitgliedstaaten, der Kommission oder von ihr bezeichneten Stellen (Absatz 2), den Fernzugriff, der der Kommission oder der von ihr bezeichneten Stelle einzuräumen ist (Absatz 3), die Datenempfänger in den Mitgliedstaaten, bei der Kommission oder bei der von ihr bezeichneten Stelle, denen die Daten zur Verfügung gestellt werden (Absatz 4), und den für die Daten geltenden Speicherzeitraum (mindestens drei Jahre) (Absatz 5).
24. Der EDSB weist den Gesetzgeber der Gemeinschaft auf Artikel 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG hin, in denen die Übermittlung personenbezogener Daten an die Behörden eines Drittlandes geregelt ist. Nach Artikel 108 Absatz 2 des Vorschlags richtet jeder Mitgliedstaat auf dem gesicherten Teil seiner Website ein nationales Fischereidatensystem ein, das einen direkten elektronischen Austausch von Informationen mit anderen Mitgliedstaaten, der Kommission oder der von ihr bezeichneten Stelle gemäß Artikel 109 erlaubt. Artikel 109 enthält jedoch keine Auflistung bezeichneter Datenempfänger, sondern sieht vor, dass die für die Durchführung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden untereinander, mit Drittlandbehörden und mit der Kommission und der von ihr bezeichneten Stelle zusammenarbeiten, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.
25. Nach Auffassung des EDSB besteht hier ein gewisser inhaltlicher Widerspruch zwischen Artikel 108 Absatz 2 und Artikel 109 in Bezug auf die Drittlandbehörden. Zum einen heißt es, dass Drittlandbehörden mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, Artikel 108 enthält jedoch keine Bezugnahme auf diese Behörden. Sollte — zum anderen — vorgesehen sein, im Rahmen dieser Zusammenarbeit Daten in Drittländer zu übermitteln, so weist der EDSB darauf hin, dass die Artikel 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG zu beachten sind und dass insbesondere die Anforderung, dass das Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten muss, erfüllt sein muss.
26. Der EDSB begrüßt, dass der Fernzugriff (Absatz 3), den die Mitgliedstaaten den Kommissionsbediensteten einzuräumen haben, auf der Grundlage elektronischer Zertifikate, die von

der Kommission oder der von ihr bezeichneten Stelle erstellt werden, zu gewähren ist.

27. Ferner begrüßt der EDSB die in Absatz 4 enthaltene Festlegung, wonach für die Empfänger der Daten der Grundsatz der Zweckbindung gilt und sie an die Vorschriften über den vertraulichen Gebrauch der Daten gebunden sind. Dies wird dadurch sichergestellt, dass der Zugriff auf die Daten nur für bestimmte, hierzu ermächtigte Benutzer besteht und auf die Daten begrenzt ist, die diese Benutzer zur Durchführung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik benötigen.
28. Nach Auffassung des EDSB sollte der Speicherzeitraum (Absatz 5) genauer geregelt werden, indem eine Höchstdauer für die Speicherung (anstelle eines Mindestzeitraums) festgelegt wird. Der Gesetzgeber der Gemeinschaft könnte außerdem die Einführung von Mindestvorschriften im Hinblick auf die Interoperabilität und weitere Sicherheitsaspekte des Systems prüfen; diese könnten möglicherweise nach dem im Vorschlag vorgesehenen Verfahren eingeführt werden (Artikel 111). Diese Bemerkung ist im Zusammenhang mit Nummer 21 der vorliegenden Stellungnahme zu sehen, die die Datenspeicherung in einer elektronischen Datenbank betrifft (siehe oben).

VI. AUSSCHUSSVERFAHREN

29. Mehrere Artikel des Vorschlags enthalten eine Bezugnahme auf Artikel 111, durch den ein Ausschussverfahren eingeführt wird (Komitologieverfahren — Ausschuss für Fischerei und Aquakultur). Mehrere der im Vorschlag enthaltenen Bezugnahmen auf Artikel 111 betreffen technische Aspekte, einige jedoch betreffen Datenschutzaspekte. So ist beispielsweise
 - in Artikel 103 (Datenübermittlung) vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Kommission ohne Anmeldung direkten Echtzeit-Zugriff auf die elektronische Datenbank gemäß Artikel 102 hat. Die Kommission erhält die Möglichkeit, diese Daten für jeden Zeitraum oder jede Anzahl von Schiffen herunterzuladen. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere für die Erstellung eines einheitlichen Formats für das Herunterladen der Daten nach Artikel 102, werden nach dem Ausschussverfahren erlassen;
 - in Artikel 109 vorgesehen, dass die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten (untereinander und mit der Kommission) nach dem Ausschussverfahren geregelt wird;
 - eine weitere Bezugnahme auf das Ausschussverfahren in Artikel 70 enthalten, der die von der Kommission zu erstellende Liste von Gemeinschaftsinspektoren betrifft.
30. Der EDSB geht davon aus, dass im Wege des in Artikel 111 des Vorschlags vorgesehenen Verfahrens spezielle Vorschriften für die Durchführung dieser Artikel verabschiedet werden. In Anbetracht der Auswirkungen, die diese Durchführungsbestimmungen auf den Datenschutz haben können, erwartet der EDSB, dass er vor der Annahme dieser Bestimmungen konsultiert wird.

⁽¹⁾ Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können,“ der Vorabkontrolle unterworfen. In Artikel 27 Absatz 2 werden entsprechende Fälle genannt, darunter a) die Verarbeitung von Daten, die Verdächtigungen zum Gegenstand haben, und b) Verarbeitungen, die der Bewertung des Verhaltens einer Person dienen.

VII. FAZIT

31. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat den Vorschlag für eine Gemeinschaftsregelung der Fischereiaufsicht, der Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zur Kenntnis genommen.

32. Er begrüßt, dass der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz in den aktuellen Vorschlag einbezogen sind. Es sind jedoch, wie vorstehend erläutert, einige Änderungen erforderlich, um sowohl an die Mitgliedstaaten als auch an die Kommission klare Anforderungen zu stellen, wie die Datenschutzaspekte des Systems anzugehen sind.

33. Die in dieser Stellungnahme vorgetragene Bemerkungen, die berücksichtigt werden sollten, betreffen folgende Punkte:

- Überarbeitung von Artikel 104 Absatz 2 dahin gehend, dass sämtliche personenbezogene Daten und nicht nur die Namen natürlicher Personen darunter fallen;
- Überarbeitung von Artikel 105 Absätze 4 und 6 zu Vertraulichkeit und Wahrung von Berufs- und Ge-

schäftsgeheimnissen dahin gehend, dass eindeutiger festgelegt wird, in welchen spezifischen Fällen diese Absätze gelten;

- Aufnahme von ergänzenden Vorschriften in Artikel 103 zur Kontrolle der von Kommissionsbediensteten heruntergeladenen Informationen;
- Festlegung eines spezifischen Zeitraums für die Speicherung von Daten in einzelstaatlichen elektronischen Datenbanken und auf nationalen Websites;
- Beachtung von Verfahrensvorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer;
- Konsultation des EDSB, wenn das Verfahren nach Artikel 111 angewendet wird.

Brüssel, den 4. März 2009

Peter HUSTINX
Europäischer Datenschutzbeauftragter